

Merkblatt Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB)

1. Zweck der Patientenverfügung: In der Patientenverfügung wird festgehalten, wie jemand zu medizinischen Behandlungsfragen steht. Es wird, für den Fall, dass man sich selber nicht mehr äussern kann, resp. urteilsunfähig wird, festgehalten, welchen Behandlungen zugestimmt und welche Behandlungen abgelehnt werden sollen. Ebenfalls wird in der Patientenverfügung festgelegt, wer die betroffene Person vertreten soll. Die Patientenverfügung ist für Ärzte und Spitäler in der Schweiz rechtlich verbindlich.

2. Wann kommt eine Patientenverfügung zur Anwendung? Wenn die betroffene Person **urteilsunfähig und** Opfer einer schweren Gehirnschädigung ist, die zur dauernden und irreversiblen Beeinträchtigung der Denk- und Kommunikationsfähigkeit führt oder die Person im Sterben liegt. Die Diagnose einer irreversiblen Schädigung kann auch durch einen Unfall oder eine Krankheit herbeigeführt werden.

Die Patientenverfügung gibt den Angehörigen und den behandelnden Ärzten Sicherheit, was die betroffene Person für sich selber wünscht, wer wichtige Entscheidungen zur medizinischen Behandlung treffen soll und bedeutet daher eine grosse Entlastung für alle involvierten Personen.

3. Form der Patientenverfügung: Die Patientenverfügung muss schriftlich verfasst, datiert und unterschrieben sein. Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag muss die Patientenverfügung jedoch nicht handschriftlich niedergeschrieben oder öffentlich beurkundet werden. Die Patientenverfügung kann am PC geschrieben und ausgedruckt werden oder es kann eine Vorlage verwendet werden, die von verschiedensten Organisationen und Institutionen angeboten wird. Einige Vorlagen lassen sich auch im Internet finden. Die Unterschrift muss bei jeder Variante handschriftlich erfolgen.

4. Wann soll die Patientenverfügung erstellt werden? Eine Patientenverfügung kann jederzeit verfasst werden. Sie gilt unbefristet respektive bis zum Widerruf. Da sich der eigene Wille und die Einschätzung zu medizinischen Behandlungsfragen im Laufe der Zeit ändern können, sollte die Patientenverfügung im Zweijahresrhythmus überprüft werden. Allenfalls ist sie anzupassen und mit Datum und Unterschrift neu zu bestätigen. Auch wenn keine Änderungen vorgenommen werden ist es sinnvoll, wenn regelmässig bestätigt wird, dass die Patientenverfügung noch dem Willen entspricht.

5. Inhalt der Patientenverfügung: Folgende Aspekte sollten in einer Patientenverfügung angesprochen werden:

- Anweisung, wann die Patientenverfügung gelten soll (s. Pkt. 2 Anwendung)
- Anweisungen bei der Diagnose einer irreversiblen Schädigung infolge Krankheit oder Unfall (diagnostische, therapeutische Massnahmen, Operationen, Einsatz von Apparaten)
- Anweisungen zu lebensverlängernden Massnahmen (künstliche Flüssigkeitszufuhr mittels Sonde oder Infusion, künstliche Ernährung, Antibiotikatherapie)
- Aussagen zu palliativmedizinischen Massnahmen (Linderung von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Unruhe, Angst)
- Angaben zur Vertretungsperson in medizinischen Angelegenheiten (inkl. deren Stellvertretung bei Abwesenheiten wie Ferien etc.)
- Personalien, Unterschrift und Datum

6. Wissenswertes und Unsicherheiten: Bezüglich möglicher Behandlungen, Therapien, Krankheiten oder ähnlichem können mit der Ärztin oder dem Arzt besprochen werden.

Zudem bietet Pro Senectute Kanton Glarus die Möglichkeit, im Rahmen von Workshops oder eines Beratungsgespräches, Fragen zur Patientenverfügung aber auch zur «Anordnungen für den Todesfall» resp. zum Vorsorgeauftrag, zu klären (Tel. 055 645 60 20 oder info@gl.prosenectute.ch)

Die Beratungen sind für Personen im Pensionsalter unentgeltlich.

7. Information zur Patientenverfügung: Der/die Verfasser/in einer Patientenverfügung sollte insbesondere diejenigen Personen, welche mit der medizinischen Vertretung beauftragt werden sollen –über die Wünsche, Anliegen und Vorstellungen zu medizinischen Behandlungen informieren. Sie müssen den Willen des/der Verfasser/in kennen und – sollte es notwendig werden – den Willen auch vertreten können. Zudem ist es von Vorteil, den persönlichen Hausarzt über die Existenz einer Patientenverfügung zu informieren resp. diesen mit einer Kopie zu bedienen.

Ein Vorsorgeausweis in Kreditkartengrösse im Portemonnaie mit Angaben zur Existenz einer Patientenverfügung und den Hinterlegungsorten ist im Bedarfsfall sehr hilfreich, weil immer verfügbar.

8. Rolle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB): Im Zusammenhang mit der Patientenverfügung. Die KESB ist Anlaufstelle, wenn einer Patientenverfügung nicht entsprochen wird oder wenn es unter den Angehörigen Meinungsverschiedenheiten zur Auslegung der Patientenverfügung gibt. In einem solchen Fall können sich Angehörige, nahestehende Personen oder das medizinische Personal an die lokale KESB wenden.

9. Hinterlegungsort: Eine Kopie der Patientenverfügung sollte den nächsten Angehörigen und den mit der Vertretung beauftragten Personen abgegeben werden.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Patientenverfügung auf der Krankenkassenkarte gespeichert werden kann. In der Praxis funktioniert dies jedoch (noch) nicht zuverlässig. Sinnvollerweise wird auch der Hausarzt /die Hausärztin mit einer Kopie der Patientenverfügung bedient. Einige Organisationen bieten die Möglichkeit an, die Patientenverfügung elektronisch zu hinterlegen.

10. Gesetzesgrundlagen: Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) Artikel 370 und folgende

Pro Senectute Kanton Glarus, März 2020